

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 43=63 (1897)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Maravedises reklamierte: eine Forderung, welche bis zum heutigen Tage noch nicht getilgt wurde. Die Ansprachen aller fünf Schweizerregimenter beliefen sich bereits damals auf die äusserst beträchtliche Summe von 9,000,000 Reales. Jede Regimentskasse, im Eigentum des Regimentschefs und der ersten Hauptleute stehend, betrug 368,000 oder für alle fünf Regimenter samthaft 1,840,000 Reales; Rückstand und Kasse machten somit die Summe von 10,840,000 Reales oder nach heutiger Währung, den Real zu 25 Cts. berechnet Fr. 2,710,000 aus.

In jene Zeitperiode fiel sodann noch der Krieg zwischen Frankreich und Spanien. An Stelle des Königs Karl IV., welcher 1808 zu Gunsten Napoleons auf den Thron verzichtete, ernannte letzterer am 6. Juli gl. Jahres seinen Bruder Josef Napoleon Bonaparte, bisherigen König von Neapel, zum König von Spanien und Indien. Durch diesen Thronwechsel standen die Schweizer Soldaten mit ihren Forderungen um so gefährdeter da. Kaum war nämlich die neue spanische Staatsverfassung angenommen und der Einzug des neuen Königs erfolgt, als sich in allen spanischen Provinzen Juntas bildeten, welche im Namen des rechtmässigen Königs Ferdinand VII. die Regierung ergriffen. In Anbetracht der Bundesverhältnisse, in welcher die Schweiz zum Kaiser der Franzosen und König von Italien stand, beschlossen zwar einzelne Kantonsregierungen, dass ihre Angehörigen, welche gegen denselben Waffen tragen würden, dieselben niederlegen sollten. Auch Schultheiss und Kleiner Rat von Luzern forderten unterm 11. Dezember 1809 ihre in Spanien Kriegsdienst leistenden Kantonsbürger auf, nach Vorschrift des Art. 64 der Militärkapitulation vom 2. August 1804 zu ihrer Pflicht zurückzukehren. Allein trotzdem erhielt beispielsweise das ursprünglich zur Armee von Valencia gehörende Regiment Trachsler (Nr. 5) den Befehl, zur Verteidigung der Festung Lérida, welche der französische General Suchet vor allem als wichtigen Strassenknotenpunkt zwischen Barcelona und Saragossa zu besetzen suchte, vorzurücken. Nach einer vierwöchentlichen Belagerung und nach erfolgter Eröffnung der Laufgräben musste die anfänglich 8000 Mann starke Besatzung am 14. Mai 1810 kapitulieren. Unter derselben befand sich auch in den Citadellen das Schweizerregiment Trachsler, welches nebst seinem Chef und dem Brigadier Félix Heinrich Christen die Mehrzahl der Mannschaft durch Kriegsgefangenschaft verlor.

Nach Beendigung des Krieges (1814) wurde das Regiment Trachsler nicht mehr neu organisiert, sondern die übrig gebliebenen Soldaten wurden kurzer Hand unter die übrigen Schweizerregimenter rangiert, ohne dass je ein Rechnungsabschluss erfolgte. Alles hatte den An-

schein, dass auch die Bemühungen der andern Kameraden, welche ihre gerechten Soldforderungen neuerdings geltend machten, resultatlos verlaufen würden.

(Schluss folgt.)

Fortschritte und Veränderungen im Gebiete des Waffenwesens in der neuesten Zeit. (Als Ergänzung und Fortsetzung der gemeinfasslichen Waffenlehre), von W. Witte, Oberst z. D. Mit Abbildungen im Text. Berlin 1895. Verlag der Liebel'schen Buchhandlung. Preis Fr. 8. —

Oberst Witte, Lehrer an der Kriegsakademie und an der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, hat hier ein sonst eher trockenes Gebiet so interessant und anziehend zu behandeln gewusst, dass man ihm gerne bis zum Schlusse seiner Zeichnungen der jüngstvergangenen und gegenwärtigen Situation in der Bewaffnung und herrschenden Taktik folgt. Was die nächste Zukunft an neuer Bewaffnung und Fechtweise wahrscheinlich bringt, ist auch zum Teil ersichtlich.

Die „Gemeinfassliche Waffenlehre“ Oberst Witte's vom Jahre 1887 ist hier in der Weise ergänzt und fortgesetzt, dass zunächst alles noch resümiert wird, was bis und mit 1888 für alle Waffen an Fortschritten zu verzeichnen ist, da in diesem Jahre neue Gewehre und Reglemente eingeführt wurden und ein gewisser Abschluss in der Entwicklung zu konstatieren ist; dann kommen die Neuerungen von 1888—1896. „Die im Laufe des Jahres erforderlich werdenden Abänderungen und Nachträge sollen, wenn von Belang, jeweilen im Herbst herausgegeben werden.“ Man wird kaum von kompetenterer Seite Zusammenfassung und Orientierung in diesem Gebiete erhalten und schätzt diese doppelt zu einer Zeit, wo grossartige Neubewaffnung, speziell auch der Artillerie planiert ist, wo die Verbesserungen an derselben in rapidem Schritte wieder solche an den Befestigungsanlagen und vice-versa bedingen, um das Gleichgewicht in der Kriegsbereitschaft herzustellen und die Chancen der Defensive und der Offensive wieder auszugleichen. — Wir empfehlen das wertvolle Buch sehr, obwohl unser Gewehr darin nicht ganz gerecht beurteilt wird; es ist ja verbesserungsfähig und bereits zum Teil vervollkommenet. J. B.

Eidgenossenschaft.

— (Beförderung.) Herr Oberlieutenant Johann Hirsbrunner, von Bern, in Thun, wird zum Hauptmann der Festungsartillerie (Landwehr) ernannt.

— (Bundesbeschluss betreffend die vom Bunde pro 1897 an die Kantone für die Gegenstände der Packung nach Modell 1896 zu leistenden Entschädigungen.) (Vom 23. März 1897.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eid-

genossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 17. Dez. 1896, beschliesst:

Art. 1. Die vom Bunde an die Kantone für die Gegenstände der Packung, Modell 1896, zu leistenden Entschädigungen für die Infanterierekruten werden pro 1897, in teilweiser Abänderung des Bundesbeschlusses vom 17. Juni 1896, festgesetzt wie folgt:

Für einen Füsilier . . . Fr. 133. —

Für einen Schützen . . . „ 134. 15

Art. 2. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— (Bundesbeschluss betreffend die Verwendung des Erlöses aus Waffen alter Ordonnanz zur Vermehrung der Bestände an Handfeuerwaffen Kaliber 7,5 mm.) (Vom 24. März 1897.) Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 21. Dezember 1896, beschliesst:

Zur Vermehrung der Bestände an Handfeuerwaffen sind in die Kriegsmaterialbudgets der nächsten 4 Jahre neben den Gewehren für die Rekrutenbewaffnung je 2500 Gewehre Kaliber 7,5 mm einzustellen, in der Meinung, dass die Deckung hierfür durch eine ausserordentliche Einnahme in gleicher Höhe unter Entnahme aus dem durch den Verkauf alter Gewehre mit zudienender Munition gebildeten und vorhandenen Spezialfonds erfolge.

— (Die Verordnung inbetreff Ersatzbekleidung der Unteroffiziere) vom 2. Februar 1883 ist vom Bundesrate in der Sitzung vom 23. April wie folgt abgeändert worden:

Art. 1. „Den Unteroffizieren des Auszuges ist vom Korporal aufwärts nach Ablauf von 120 effektiven Dienstagen ein neuer Waffenrock und ein Paar neue Beinkleider auf Rechnung des Bundes als Supplementar-ausrüstung gegen Rückgabe der alten Stücke (erstgefasster Waffenrock und abgetragene Hose) zu verabfolgen.“

Den Unteroffizieren der Landwehr sind die älteren Stücke beim ersten Dienstanlass abzunehmen. Dieselben Kleidungsstücke sind aus dem persönlichen Depot beider Altersklassen auszuscheiden und der allgemeinen Reserve einzuverleiben.“

— (Kartenabgabe.) (An die Waffen- und Abteilungschefs, vom 24. März 1897.) In fernerer Erweiterung der Vorschriften betreffend die Kartenabgabe verfügen wir hiermit, es sei die Übersichtskarte der Schweiz mit ihren Grenzgebieten im Masstabe von 1 : 1,000,000 als Dienstexemplar an alle diejenigen zu Militärschulen und Kursen einrückenden Offiziere abzugeben, welche dieselbe noch nicht erhalten haben.

— (Feldpost und Feldtelegraphie.) Sonntag den 25. April versammelten sich, wie dem „Olt. Tagbl.“ gemeldet wird, die Funktionäre der Feldpost und Feldtelegraphie, bezw. die Offiziere und Adjutant-Unteroffiziere in der Bundesstadt; aus der Ostschweiz, der Mittel- und Centralschweiz waren 28 Mann anwesend. Dieser zahlreiche Besuch, selbst aus den entlegensten Teilen des Landes beweist das Interesse der Teilnehmer für die weitere Ausbildung und Vervollkommnung dieses militärischen Dienstzweiges. Die Vereinigung konstituierte sich zu einem eigentlichen Vereine und wählte einen Vorstand, der aus folgenden drei in Bern wohnenden Mitgliedern besteht: Major Comte, Sekretär der Oberpostdirektion, Major Abrezol, Telephoninspektor und Adjutant-Unteroffizier Rösch auf der Kreispostdirektion. Darauf hielt Herr Hauptmann Steinegger, Chef der Brieftaubenstation in Thun, einen interessanten Vortrag über die Brieftauben und deren Verwendung im Felddienst. Sechs mitgebrachte Brieftauben durchflogen die etwa 30 Kilometer betragende Strecke Bern-Thun in exakt 26 Minuten. In einem weiteren Vortrage schilderte Hr. Hauptmann Gürtler

aus Basel, Feldpostchef der V. Division, speziell die Feldposteinrichtung des nächsten Truppenzusammenzuges.

— (Militärtransporte per Eilfracht.) (An die Waffen- und Abteilungschefs, vom 20. März 1897.) Die Direktion der Jura-Simplon-Bahn als Präsidialverwaltung des schweizerischen Eisenbahnverbandes hat uns unterm 16. Dezember vorigen Jahres ein Verzeichnis der in den Monaten September bis Dezember 1895 als Eilgut abgefertigten Militärtransporte übermittelt und dazu bemerkt, dass nach Ansicht der Bahngesellschaften bei einer grossen Zahl der Sendungen eine eilgutmässige Beförderung nicht gerechtfertigt gewesen sei. Sie richtet an uns das dringende Gesuch, einer missbräuchlichen Anwendung der Eilfracht Einhalt zu gebieten.

Dem erwähnten Verzeichnisse entnehmen wir, dass namentlich bei Rücksendung von Material aus Schulen und Kursen in vielen Fällen der Transport per Eilgut angeordnet worden ist, wo derselbe weder durch die Dringlichkeit der Sendung, noch durch die Gefahr der leichten Verderbnis der betreffenden Waren bei gewöhnlicher Fracht begründet war.

Wir sehen uns daher veranlasst zu verfügen:

Die Schul- und Kurskommandanten sind anzuweisen, sämtliches Material, welches nicht leichter Verderbnis ausgesetzt ist, wie z. B. Hülsen, Lader u. s. f., nicht mehr als Eilgut, sondern als gewöhnliches Frachtgut zu versenden.

— (Mission auf den Kriegsschauplatz.) Nach Eingang der Bewilligung seitens der türkischen Regierung werden auf den türkischen Kriegsschauplatz vom Bundesrat abgeordnet: Boy de la Tour, vom Courtelary, Oberst im Generalstab, Stabschef des 1. Armeekorps, Instruktor 1. Klasse der Infanterie, und Generalstabshauptmann von Wattenwyl, Instruktor 2. Klasse der Artillerie. Die Antwort der griechischen Regierung ist noch nicht eingegangen.

Die Herren Oberst Boy de la Tour und Generalstabshauptmann von Wattenwyl, die vom Bundesrat auf den Kriegsschauplatz beordert sind, reisten am Sonntag den 2. Mai von Bern ab.

— (Entsendung einer Ambulance auf den Kriegsschauplatz.)

Das türkische Ministerium des Auswärtigen hat im Namen seiner Regierung das Anerbieten der Entsendung einer Ambulance durch das Centralkomite des schweiz. Roten Kreuzes unter lebhafter Verdankung angenommen und bittet, diese Ambulance nach Saloniki zu senden, wo deren Dienste in Anspruch genommen werden. Die vom Militärdepartement bezeichneten schweizerischen Offiziere, die vom Bundesrat dem schweiz. Roten Kreuz zur Verfügung gestellt wurden, sind folgende: Oberst Bircher, Aarau (Korpsarzt II.), Major Isler, Basel (Instruktor I. Klasse), Hauptmann de Montmolin, Neuenburg (Ambulance VIII.), Hauptmann Seiler, Bern (Bat. 47), Hauptmann Rahm, Schaffhausen (Batterie 33), die Oberlieutenants Schwyzer, Zürich (Bat. 69), Fahrner, Bern (Bat. 34), Bruggisser, Wohlen (zur Disposition), Verwaltungsoberlieut. Widmann, Aarau und ein Apothekeroffizier. Der Sanitätsdienst ist so wie so neutral und hat sich mit der Aufnahme der Hilfsbedürftigen ohne Rücksicht auf ihre Nationalität oder Religion zu befassen.

Am Sonntag den 2. Mai fand in Olten eine neue Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes statt. Sie beschloss, die Ambulance nur auf den Kriegsschauplatz abzusenden. Definitive Beschlüsse über Abgangszeit und Bestimmungsort sollen erst gefasst werden nach Eingang eines noch zu erwartenden Beschlusses aus Athen. Die Versammlung hofft, dass die Geldsammlungen ihren Fortgang nehmen werden.

Ein Telegramm der Depeschenagentur vom Montag aus Aarau meldet: Der erwartete Bericht aus Athen

betr. die Absendung der Schweizer Ambulance ist am Montag Morgen eingetroffen. Er lautet, man habe keine Hilfe nötig. Infolge dessen fällt gemäss dem Beschlusse der Delegiertenversammlung des Roten Kreuzes vom Sonntag die Absendung einer Ambulance definitiv dahin.

Der „A. Schw. Ztg.“, welcher wir diese Notiz entnehmen, schreibt man aus Bern zu dieser Angelegenheit: „Die Delegierten des Roten Kreuzes geben sich keiner Illusion hin, dass die Kosten der auf mindestens 150,000 Franken berechneten Expedition schwerlich gedeckt werden, wenn sie einzig den Türken zugute kommen sollte, was bei Absendung der Ambulance nach Saloniki so ziemlich der Fall sein würde.“

Der „N. Z. Z.“ vom 3. d. Mts. wird aus Bern gemeldet: Der Bundesrat ist durch den Beschluss der Delegierten des Roten Kreuzes, die Ambulance nur auf den Kriegsschauplatz abzusenden, sehr unangenehm berührt. Das schweizerische Rote Kreuz hatte den Bundesrat ersucht bei beiden Regierungen anzufragen, ob seine Hilfe gewünscht werde. Wenn nun die Türkei bejahend antwortet, so ist es sehr eigentümlich, wenn die anbotene und angenommene Hilfe nicht abgesandt wird. Das Verlangen, zum voraus schon die Zusicherung zu haben, dass die Ambulance auf den Gefechtsfeldern direkt bethätigt werde, ist eigentümlich. Die Antwort der Türkei hat gar nicht besagt, die Ambulance müsse in Saloniki bleiben. Wie mir gesagt wurde, vermutet man im Bundesrat, dass der Philhellenismus im Spiel ist, also eine Parteinahme, die beim internationalen Roten Kreuz nicht zum Ausdruck kommen sollte, der aber auch der Bundesrat keine Unterstützung gewähren kann. Man liess die Möglichkeit einer Rücknahme des Beschlusses durchblicken, durch den dem Roten Kreuz schweizerische Sanitätsoffiziere zur Verfügung gestellt wurden. Im übrigen wird das ganze Vorgehen des Roten Kreuzes kritisiert; das den Beschluss zur Absendung einer Ambulance fasste, bevor irgend welche auf vertraulichem Wege erhaltene Gewissheit da war, ob Griechenland überhaupt Hilfe wolle.

— (Dem scheidenden Bundesrat Frey.) Man schreibt dem „Vaterland“ aus Bern: Wie wir etwas nachträglich noch vernehmen, wollten die Beamten ihrem gewesenen Chef, Oberst Emil Frey, nicht ohne ein Zeichen der Erinnerung von seinem Posten scheiden lassen. Die Waffen- und Abteilungschefs widmeten demselben einen silbernen Pokal, das Kanzleipersonal und das übrige Personal der Verwaltung eine silberne Früchtschale, ein Petschaft mit dem Familienwappen und ein silbernes Tintengeschirr.

— (Abgestürzt.) Ein Sicherheitswächter des Forts Fondo del Bosco, namens Julio Dotta, stürzte ab und erlitt so schwere Verletzungen, dass er auf dem Transport nach dem Fort verschied.

— (Eidgenössisches Unteroffiziersfest 1897 in Zürich.) Der Stadtrat von Zürich hat das alte Tonhalleareal als Fest- und Übungsplatz für obigen Anlass in verdankenswerter Weise zur Verfügung gestellt. Mit Rücksicht auf diese Begünstigung besteht zwischen den einzelnen Komites ein ausgesprochener Wettstreit in den Vorbereitungen; es darf demnach mit Bestimmtheit angenommen werden, dass bis zum Feste (17. bis 19. Juli) alle Anordnungen derart getroffen sind, dass sich die Arbeit programmgemäss abwickeln wird. Das dermalige Wettübungen-Komitee im besonderen geht gegenüber den bisherigen Festen bahnbrechend vor, indem es ausser den obligatorischen 9 Übungen, nämlich: Schiessen, Fechten, Distanzschützen, Richten an Feldgeschützen, Geschützschule an Feldgeschützen, Satteln und Reiten mit Regiepferden, Anschirren, Fahren und Befehlsübungen, — 8 weitere bisher noch nie durch-

geführte Wettübungen eingeschaltet und zwar: Patrouillenreiten für Kavallerie auf eigenen Dienstpferden, Richten an Positionsgeschützen, Geschützschule an Positionsgeschützen, Übungen (inklusive Scharfschiessen) mit dem Maschinengewehr, Pontonfahren, Pionnier- und Sappeurdienst, Sanitätsdienst und Radfahren. Das umfangreiche, uns im Drucke vorliegende Programm zählt demnach 17 Disziplinen, für deren Beurteilung 60 Herren Offiziere und Kampfrichter notwendig sind.

Es steht zu wünschen, dass den verschiedenen Komite's alleseitige Unterstützung, sowohl in finanzieller als moralischer Hinsicht, zu teil werde und so ein Stachel in der freiwilligen Ausbildung unseres Unteroffizierskorps bilde.

Bern. (Felddienstübung des Verwaltungsoffiziers-Vereins.) Am Ostermontag veranstaltete der Verwaltungsoffiziersverein der Stadt Bern und Umgebung eine Felddienstübung in das Gebiet der diesjährigen Manöver. Diese Übung, die zu Pferde ausgeführt wurde — das Remontedepot bezw. der Waffenchef der Kavallerie stellte in verdankenswerter Weise das Pferdmaterial, das bernische Zeughaus die Ausrüstung zur Verfügung — bezweckte die Ausbildung der Mitglieder in Beziehung auf die den Verwaltungsoffizieren obliegenden Aufgaben bei den Fassungen, bei der Führung der Handproviand- und Bagagekolonnen, bei den Dislokationen und der Unterkunft. Der Leitende, Herr Oberstlieutenant G. Zwicky, stellte suppositionsgemäss seine Aufgaben an die Verwaltungsoffiziere; gelöst wurden sie unter der Kontrolle von Herrn Verwaltungs-Oberstlieutenant Krebs. In Holligen — nach Supposition der Fassungsplatz am 19. April — hielt Herr Hauptmann Röthlisberger einen belehrenden Vortrag über Fassungen. Die supponierten Einheitsfuhrwerke fuhren hierauf, bezw. der Ritt gieng nach Zollikofen-Schönbühl-Hindelbank, von da in das Gebiet zwischen Burgdorf und Koppigen. Nach Mittag fanden sich die 16 Teilnehmer zur Kritik im Gasthof zur Sonne in Kirchberg ein. Hier wurde endlich auch nach der lehrreichen und interessanten Übung das Mittagsmahl eingenommen, das die Stimmung der fleissigen Verwaltungsoffiziere zu einer sehr fröhlichen machte. Nach kurzer Zeit kameradschaftlicher Pflege wurden die Pferde bestiegen und mit voller Befriedigung über die Verwendung des Ostermontags im Dienste des Vaterlandes der Heimweg angetreten. Der Leitung wurde der verdiente Dank ausgesprochen. Möge der Verwaltungsoffiziersverein noch mehr solche Gelegenheiten zu dienstlicher Ausbildung seiner Mitglieder bieten.

A u s l a n d.

Deutschland. (Die Verleihung altpreussischer Märsche) durch den Kaiser hat stattgefunden und zwar soll das Garde-Grenadierregiment Nr. 1 ausschliesslich das Recht haben, einen bestimmten Marsch, der von den Regimentern Friedrichs II. gespielt wurde, als Präsentiermarsch zu spielen.

Bayern. (In den Lazaretten) den Rekonvaleszenten Unterhaltung zu gewähren, wurde vom Kriegsministerium verfügt, dass für je ein bis 15 Mann der Normalkrankenziffer Damenbrettspiele, Dominospiele, Ringspiele, Luftkegelspiele etc. zu beschaffen sind. Ferner hat der Chefarzt nach Bedarf zur Beschäftigung der Rekonvaleszenten im Freien geeignete Spiele zu wählen. (Allg. Ztg.)

Österreich. (Die Inspizierungsvorschrift für die Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten.) Für die Inspizierungen der Erziehungs- und Bildungs-Anstalten bestanden bisher die 1892 ausgegebenen „Bestimmungen für die Vornahme